

Änderungen von Kirchenordnungen bzw. Kirchenverfassungen im Bereich der EKD zum Thema Christen und Juden

Sehr verehrte Frau Präsidentin,
sehr verehrter Herr Landesbischof,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

die ELKB schickt sich an, Ihre Kirchenverfassung um einen Bezug zum ersterwählten Gottesvolk, dem Volk Israel, zu erweitern. Ich will nicht verhehlen, dass mich dieses Vorhaben meiner Kirche - ich betone das, denn nach wie vor bin ich Pfr. im mittelbaren Dienst der ELKB - mit großer Freude erfüllt.

Meine Ausführungen haben 3 Abschnitte:

1. werde ich etwas sagen zur grundsätzlichen Absicht einer Verfassungsänderung und den dahinterstehenden Implikationen.
2. werde ich in der gebotenen Kürze auf die Formulierungen der anderen Landeskirchen eingehen, die bisher ihre gesetzlichen Grundlagen um einen „Israel-Bezug“ erweitert haben.
3. werde ich einige Fragen und Problemkreise erwähnen, die bei einem solchen Vorhaben bedacht werden sollten, damit Absicht und Ergebnis kompatibel sind.

I. Grundsätzliches

Dreizehn Mitgliedskirchen der EKD haben in den letzten Jahren ihre Kirchenordnungen bzw. Kirchenverfassungen um Passagen erweitert, die das Verhältnis von Christen und Juden betreffen. Wenn die ELKB dies nun auch tun sollte, wäre sie die vierzehnte.

Die Aussagen in den Kirchenordnungen/Kirchenverfassungen beziehen sich im wesentlichen auf folgende Themenbereiche:¹

¹ Vgl. hierzu die Aufstellung in der EKD-Studie III (14. März 2000) unter 1.1.1. (Text in: H.H. Henrix/W. Kraus, Hg., Die Kirchen und das Judentum II. Dokumente von 1986 bis 2000, Gütersloh 2001, s. Dokument E.III.72', 862-932, hier: 863). Angaben zu Dokumenten im Folgenden beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt auf diese Dokumentation. Zu inhaltlichen Aspekten s. auch Wolfgang Kraus, Der Rheinische Synodalbeschluss und seine Auswirkungen innerhalb der Gliedkirchen der EKD, in: K. Kriener, J.M. Schmidt, Hg., „... um Seines Namens willen“ Christen und Juden vor dem Einen Gott Israels – 25 Jahre Synodalbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland „Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden“, Neukirchen-Vluyn 2005, 12-25.

1. Die ursprüngliche Verbundenheit der Kirche mit dem jüdischen Volk
2. Die bleibende Erwählung Israels als Volk Gottes
3. Die Absage an die Judenfeindschaft
4. Die Kirche und ihr Verhältnis zum Bund Gottes mit Israel
5. Die gemeinsame Hoffnung von Kirche und Israel auf das eschatologische Heil.

Die Aussagen sind in ihrer theologischen Klarheit und inhaltlichen Ausführlichkeit sehr unterschiedlich. Es gibt Minimalisten und Maximalisten. Die Diktion ist nicht völlig einheitlich. Manche sprechen von der bleibenden Erwählung, manche von der noch immer gültigen Verheißung. Bei einigen heißt es, die Kirche sei durch Jesus Christus in den Bund Gottes aufgenommen, bei anderen bekommt sie Teil an der Verheißungsgeschichte. Einige nehmen eine Passage auf, in der die Schuld der Kirche gegenüber dem jüdischen Volk zum Ausdruck kommt und in der auch die Neuheit des Zugangs zum Verhältnis Kirche-Judentum ausgesprochen wird, in anderen Texten findet sich hierzu nichts. Wenn man die Promotoren in den einzelnen Landeskirchen kennt, ist man versucht, hier Spekulationen anzustellen - was ich mir jetzt aber versage. Die Dimension des eschatologischen Heils wird auch nur teilweise angesprochen. Das Thema ist heikel, wenn man zu verantwortbaren Aussagen gelangen möchte, die den jüdischen Partner nicht vereinnahmen.

Fragt man nach den theologischen und historischen Ursachen und der geschichtlichen Entwicklung solcher Aussagen zum Verhältnis Kirche-jüdisches Volk, so muss auf mindestens zwei, besser noch drei kirchliche Verlautbarungen hingewiesen werden, die eine Wirkungsgeschichte entfalten konnten, wie sie nicht vorhersehbar war. Es handelt sich um die Erklärung der EKD von Berlin-Weißensee, **1950**, die erste Studie der EKD zum Thema Christen und Juden, **1975**, und die Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland von **1980**. Ich rufe die entscheidenden Passagen kurz in Erinnerung.

1. Berlin-Weißensee

Im April **1950** verabschiedete die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in Berlin-Weißensee tagte, ein „Wort zur Judenfrage“.² Darin heißt es:

„... Wir glauben an den Herrn und Heiland, der als Mensch aus dem Volk Israel stammt.

² Text bei Rendtorff/Henrix, 548f.

... Wir glauben, daß Gottes Verheißung über dem von ihm erwählten Volk Israel auch nach der Kreuzigung Jesu Christi in Kraft geblieben ist.“

Dieser Text stellt eine „kopernikanische Wende“ in den Aussagen der Kirchen zum Judentum dar. Bisher konnte man stets hören: Israel sei verworfen, die Erwählung sei nach der Kreuzigung auf die Kirche übergegangen. Hier jedoch heißt es: Israel steht auch nach der Kreuzigung bleibend unter der Verheißung Gottes.

Man kann füglich bezweifeln, dass den Synodalen in Berlin-Weißensee bewusst war, was für eine Erklärung mit welchen Konsequenzen sie 1950 verabschiedeten. Es war m.E. ein prophetisches Wort. Und die Position war noch längst nicht anerkannter Konsens. Ich mache Ihnen das an einem Beispiel deutlich:

Im Jahr 1964 hielt Prof. Günther Harder, Neutestamentler an der KiHo in Berlin, einen Vortrag der mit dem Hinweis darauf endete, es gebe in der Kirche - insbesondere in theologisch konservativen, lutherisch-konfessionellen Kreisen - noch immer Gegenstimmen, die der Verwirklichung der Erklärung von Berlin Weißensee entgegenstünden, in der das Volk Israel weiterhin als das erwählte Volk betrachtet werde.³ Diese Aussage wurde auf verschlungenen Wegen im Landeskirchenamt in München bekannt und erregte dort Aufsehen. Einer der Oberkirchenräte (Hermann Greifenstein) holte sich bei (seinem Bundesbruder, dem Altbischof und) Prof. em. Wilhelm Stählin Rat. Dieser schrieb ihm, dass eine solche Aussage nur zu verstehen sei „im Zusammenhang mit jener Fehlentwicklung einer wortstarken Gruppe unserer evangelischen Kirche, die den Unterschied zwischen ecclesia und Synagoge verwischt, weil sie im Grunde weder an die incarnation noch an die Auferstehung glaubt. ... Es scheint mir also notwendig, daß von autoritativer Seite ein klares Wort zu dieser Aftertheologie von der Kontinuität des Volkes Gottes gesagt wird. Ich erinnere mich nicht genau, was auf der Weißenseer Synode 1950 (an der ich teilgenommen habe) gesagt worden ist. Jedenfalls hat die Synode keinesfalls erklärt, daß das Volk Israel weiterhin als das erwählte Volk betrachtet werden soll. Ich kann mir nicht denken, daß die Synode einer solchen offenkundigen Irrlehre zustimmt.“⁴

Die Zeiten haben sich geändert, das ist inzwischen anders. Inzwischen hat sich die Position von 1950 in allen kirchlichen Erklärungen durchgesetzt und das gilt auch für das bayerische

³ E.-L. Schmidt, Die Evang.-Luth. Landeskirche in Bayern und die Juden 1920-1992, in: W. Kraus, Hg., Auf dem Weg zu einem Neuanfang, München 1999, 25-46, hier: 38f.

⁴ Schmidt, a.a.O., 39.

Synodalpapier von 1998: Die göttliche Verheißung für Israel als Gottesvolk besteht noch immer. Der Bund ist nicht aufgekündigt.

2. Die EKD-Studie Christen und Juden von 1975

Im Jahr **1975** verabschiedete die EKD ihre erste Studie zum Thema Christen und Juden. Deren Absicht war es u.a., einen Konsens innerhalb des evangelischen Lagers zu ermöglichen. Sie beschreibt die gemeinsamen Wurzeln, spricht über das Auseinandergehen der Wege und fragt nach Möglichkeiten der aktuellen Gestaltung des Verhältnisses von Christen und Juden. Erarbeitet wurde sie von der „Studienkommission Kirche und Judentum“, in der auch jüdische Mitglieder mitgearbeitet haben.

Diese Studie bedeutete nach der Erklärung von Berlin-Weißensee einen erneuten wichtigen Schritt. Ihr Motto ist aus Röm 11,18 gewonnen: „Du sollst wissen: Nicht du trägst die Wurzel, sondern die Wurzel trägt dich.“⁵ Unter Bezug auf Röm 11,2 heißt es, Paulus bestätige den Juden, dass sie weiterhin Volk Gottes seien.⁶

3. Der Synodalbeschluss der Evang. Kirche im Rheinland von 1980

Dieser Synodalbeschluss von **1980** war der erste Versuch, über die Beschreibung des status quo hinauszukommen. Er hatte das gleiche Motto, wie die EKD-Studie I von 1975: „Nicht du trägst die Wurzel, sondern die Wurzel trägt dich, Röm 11,18.“ Es handelt sich hierbei um den ersten Beschluss der Synode einer Landeskirche mit Gesetzeskraft, nicht nur um die Studie einer Kommission wie bei der EKD-Studie von 1975. In Fortführung dieses Beschlusses war die EKIR auch die erste Kirche im Bereich der EKD, die in ihrer Kirchenordnung daraus Konsequenzen zog.

Bevor ich zu den einzelnen Texten komme, noch ein letzter Hinweis auf eine Erklärung der EKD von 2000.

4. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kundgebung zu Christen und Juden. 50 Jahre Erklärung von Weißensee vom 9. November 2000

Diese Kundgebung aus dem Jahr **2000** versteht sich bewusst als Fortführung der Erklärung von 1950, der drei Studien der EKD (1975, 1991, 2000) und der Erklärungen aus den Landeskirchen zur Neubestimmung des Verhältnisses Kirche - Israel. Sie bestätigt in ihren

⁵ Text in Rendtorff/Henrix, Hg. Die Kirchen und das Judentum, 558-578. Dieses Motto begegnet im Kontext der Frage nach dem Verhältnis von Christen und Juden bereits 1934 in einem Text des bayerischen Pfarrers K.-H. Becker in einer Eingabe an den Landeskirchenrat, in der Becker sein Missfallen über die Untätigkeit der Kirche für die Juden zum Ausdruck bringt. S. dazu A. Töllner, Eine Frage der Rasse?, Konfession und Gesellschaft 36, Stuttgart 2007, 84-93, hier: 93.

⁶ EKD-Studie Christen und Juden, Ziff. I.3 (Text in Rendtorff/Henrix, Hg., Die Kirchen und das Judentum, 561).

Formulierungen die Erklärung von 1950 und verschiedene gliedkirchliche Positionen, bleibt allerdings hinsichtlich der Beschreibung Selbstverständnisses der Kirche hinter dem zurück, was die vorausgehenden EKD-Studien inzwischen zum Ausdruck gebracht hatten. Immerhin formuliert die Kundgebung von 2000 explizit:

„1. Wir glauben, dass Gott, der Schöpfer und Herr der Welt, in Jesus Christus ‚unser Vater‘, Israel als sein Volk erwählt hat. Er hat sich für immer an Israel gebunden und bleibt ihm in der Kontinuität von biblischem Israel und jüdischem Volk treu. Die Jüdinnen und Juden sind uns Zeugen der Treue Gottes.“

Die Chance, eine Aussage zur christlichen Ekklesiologie zu machen - was heißt es eigentlich, dass Israel neben der Kirche Volk Gottes ist - hat man damals nicht genutzt. Aber darin würde für mich eine notwendige Konsequenz liegen.

Jetzt zu den Texten der geänderten Kirchenverfassungen im einzelnen.

II. Die Texte im einzelnen

Es sind folgende dreizehn Landeskirchen, die nach einem Diskussionsprozess ihre Kirchenordnungen bzw. -verfassungen ergänzt oder geändert haben, wobei die Änderungen teilweise die Präambel, teilweise Artikel der Kirchenordnungen bzw. -verfassungen betreffen:

1. Bereits am 16. Januar 1987 formulierte die **Evang. Kirche im Rheinland** in einem Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung in Art. 5 (E.III.4’):

„Sie [die EKIR] hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt. Sie beteiligt sich an dem der Kirche gebotenen Gespräch zwischen Christen und Juden. Sie wirkt mit an dem der Kirche aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben.“

In den Artikeln 140 Absatz 2 i und 169 Ziffer 6 wird diese Aufgabe auf die Kreissynoden und Kirchengemeinden angewandt:

Artikel 140 Absatz 2:

„i) sie [die Kreissynode] soll das Gespräch zwischen Christen und Juden im Kirchenkreis und in den Gemeinden fördern.“

Artikel 169 Ziffer 6:

„6. Sie [die Gemeinde] pflegt die Verbundenheit der Kirche mit dem Volk Israel und fördert das Gespräch zwischen Christen und Juden.“

Im Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 11. Januar 1996 wird dann eine Erweiterung des Grundartikels beschlossen, Art. 1(8). Hier wird die bleibende Erwählung des Volkes Israel und die gemeinsame Hoffnung auf das eschatologische Heil zum Ausdruck gebracht (E.III.47’):

„Sie [die EKiR] bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält. Mit Israel hofft sie auf einen neuen Himmel und eine neue Erde.“

Hier wird einerseits die Treue Gottes betont und als Grund für das Festhalten an der Erwählung Israels genannt. Zugleich wird in einer eschatologischen Perspektive die gemeinsame Hoffnung von Kirche und Israel auf einen neuen Himmel und die neue Erde ausgesagt.

Letztere Formulierung hat auch zu Widerspruch geführt, von christlicher wie von jüdischer Seite. Kann man die eschatologischen Hoffnungen Israels und der Kirche so in einer Perspektive zusammenfassen? Oder warten Israel bzw. Kirche auf je unterschiedliche Eschata, so dass zwar ähnliche oder sogar gleiche Begriffe verwendet werden (neuer Himmel, neue Erde), aber dennoch unterschiedliche Erwartungen darin zum Ausdruck kommen?

2. In der Kirchenordnung der Synode der **Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern und Nordwestdeutschland** vom 9. Juni 1988 wird in der Grundlegung in § 1 auf das Verhältnis von Kirche und Israel Bezug genommen (E.III.9’):

„(1) Die Evangelisch-refomierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Krchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist gegründet allein auf Jesus Christus, ihren Herrn, wie er in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt wird. In der Kraft des Heiligen Geistes bekennt sie die heilige, allgemeine, christliche Kirche und verkündet das Anbrechen des Reiches Gottes.

(2) Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. Er hat in Jesus Christus die Kirche in seinen Bund hineingenommen. Deshalb gehört zum Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.“

Bei dieser Erklärung handelt es sich um den einzigen Text, der – analog der Erklärung der Rheinischen Synode von 1980 – die Hineinnahme der Kirche in den Bund Gottes zum Ausdruck bringt, allerdings mit einer Differenzierung, da hier nur generalisierend vom „Bund Gottes“ und nicht vom „Bund Gottes mit Israel“ die Rede ist, wie seinerzeit in der Rheinischen Erklärung. Die Formulierung der EKiR hatte seinerzeit Widerspruch provoziert.

Die Frage wurde laut, ob es sich nicht um Usurpation handelt, wenn behauptet wird, Gott habe die Kirche in seinen Bund mit Israel hineingenommen. Aber die Formulierung, Gott habe die Kirche in seinen Bund hineingenommen, bleibt letztlich unklar. Welcher Bund ist gemeint? Gibt es „den“ Bund Gottes? Ich komme gleich unter 4. noch einmal darauf zurück.

3. Die **Evangelische Kirche in Hessen und Nassau** verabschiedete am 3. Dezember 1991 ein Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Es heißt jetzt dort im Grundartikel (E.III.25’):

„Als Kirche Jesu Christi hat sie [die EKHN] ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder und Schwestern neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen. Aus Blindheit und Schuld gerufen bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.“

Die EKHN hat in ihrer Erklärung explizit eine Aussage zur Schuld der Kirche aufgenommen. Die Erkenntnis, die hier ausgedrückt wird, kommt aus der Umkehr. Deshalb bezeugt die EKHN „neu“ die bleibende Erwählung und den Bund Gottes mit den Juden. Nicht die bleibende Erwählung Israels, sondern die bleibende Erwählung der Juden wird hier ausgedrückt. Außerdem wird durch den letzten Satz zum Ausdruck gebracht, dass das Christusbekenntnis dieses Zeugnis von der bleibenden Erwählung einschließt. Das könnte sich, wiewohl es nicht explizit genannt ist, auf Röm 15,8 beziehen, wonach Christus ein Diener der Beschneidung, ein *διάκονος τῆς περιτομῆς* (= der Juden) wurde, um der Wahrhaftigkeit Gottes willen, damit er die den Vätern gegebenen Verheißungen bestätige (*εἰς τὸ βεβαιῶσαι τὰς ἐπαγγελίας τῶ πατέρων*) - *βεβαιῶω* heißt bestätigen, nicht „erfüllen“. Es handelt sich hier um eine erstaunliche Aussage, denn das Wirken Christi wurde lange Jahrhunderte gerade nicht als Bestätigung der Väterverheißungen angesehen.

4. Im Gesetz zur Änderung der Verfassung der **Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)** vom 11. Mai 1995 wurde ein Zusatz beschlossen, der in die Kirchenverfassung im Anschluss an Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 aufgenommen wurde (E.III.40’): „Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie [die Evang. Kirche der Pfalz] sich hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem ersterwählten Volk Israel – zum Heil für alle Menschen. Zur Umkehr gerufen, sucht sie Versöhnung mit dem jüdischen Volk und tritt jeder Form von Judenfeindschaft entgegen.“

Im Unterschied zur Evang.-reformierten Kirche wird hier nicht von der Aufnahme in den Bund Gottes, sondern von der Hineinnahme der Kirche in die „Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem ersterwählten Volk Israel“ gesprochen. Die Formulierung scheint mir sachgemäßer, zumal es „den“ Bund Gottes so nicht gibt, sondern unterschiedliche Bundeszusagen. Auch Paulus spricht in Röm 9,4 von den διαθήκαι im Plural. Und inwiefern es möglich ist zu sagen, die Kirche sei in den Bund Gottes mit Israel aufgenommen, hat ja schon im Verfolg der Rhein. Erklärung von 1980 zu Frage geführt, ob das nicht Usurpation sei. Wichtig ist, dass es der EKdPf notwendig erscheint, den Widerstand gegen Judenfeindschaft explizit zu benennen.

5. In den Vorspruch zu ihrer Grundordnung hat die **Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg** am 16. November 1996 im Grundartikel unter Abschnitt I. Von Schrift und Bekenntnis mit Ziff. 9 eine Ergänzung aufgenommen (E.III.54’).

Im Jahr 2004 schloss sich dann die EKBB mit der EK der Schlesischen Oberlausitz zusammen und gab sich eine neue Grundordnung. In der Fassung vom 21./24. November 2003 der **Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz** findet sich folgender Text im Grundartikel in Abschnitt I (Von Schrift und Bekenntnis) unter Ziff. 12:⁷
„12. Sie [die Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz] erkennt und erinnert daran, dass Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt: Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen. Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. Deshalb misst sie in Leben und Lehre dem Verhältnis zum jüdischen Volk besondere Bedeutung zu und erinnert an die Mitschuld der Kirche an Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.“

Im Unterschied zu der Fassung von 1996 ist in der Formulierung von 2004 der mittlere Satz hinzugekommen: „Deshalb misst sie in Leben und Lehre dem Verhältnis zum jüdischen Volk besondere Bedeutung zu und erinnert an die Mitschuld der Kirche an Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens.“ Neben der gültig gebliebenen Verheißung Gottes für sein Volk Israel wird hier die konkrete Anteilnahme der Kirche am Ergehen des jüdischen Volkes angesprochen. Außerdem ist die Dimension der Schuldverflochtenheit, sowie eine

⁷ Vgl.: http://www.ekbo.de/landeskirche/6701.php?nav_id=6701

eschatologische Perspektive enthalten (vgl. unten Pommern und Nordelbien). Im Unterschied zur EKIR wird hier allerdings von der Vollendung der Gottesherrschaft gesprochen.

6. Der Text der Ergänzung der EKBB von 1996 entspricht weitestgehend der Formulierung, die die Landessynode der **Pommerschen Evangelischen Kirche** in § 1 nach Absatz 2 der Präambel der Kirchenordnung am 16. November 1997 eingefügt hat (E.III.57'). Es fehlt lediglich der explizite Hinweis auf Röm 11,29:

„Sie [die Pommersche Evangelische Kirche] erkennt und erinnert daran, daß Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt. Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.“

7. Die Landessynode der **Lippischen Landeskirche** hat am 24. November 1998 einen Passus in die Präambel ihrer Verfassung aufgenommen, wonach Gott „sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält“. Der Text lautet jetzt (E.III.68'):

„Erbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist Gegründet in der Botschaft der Heiligen Schrift, wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt, in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt, im Bekenntnis der Reformation in neuer Klarheit ans Licht getreten und durch die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist Getreu dem Bekenntnis

zu Gott, dem Vater, der die Welt aus nichts erschaffen *und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält,*

zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, der wiederkommen und sein Reich vollenden wird,

und zu dem Heiligen Geist, der lebendig macht und in der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt

gibt sich die Lippische Landeskirche diese Verfassung.“

Hier handelt es sich um eine - im Vergleich zu anderen Kirchen - sehr kurze Ergänzung. Sie wurde in die Präambel eingefügt. Dass Gott sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält, ist vielleicht das Mindeste, was man sagen kann. Wie dies aussieht, ist im Vergleich etwa zu Berlin-Brandenburg relativ unbestimmt.

8. Die **Evangelische Landeskirche in Baden** hat am 26. April 2001 eine erweiterte Fassung ihrer Grundordnung angenommen, in der es in § 2 Abs. 3 heißt:⁸

„Die Landeskirche will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt die bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.“

In Abschnitt IV, wo es um Gemeinsame Dienste der Landeskirche geht, wurde § 69 erweitert:

„Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit. Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr erneuertes Verständnis des Volkes Israel als Gottes Volk wachzuhalten.“

Die Evang. Kirche in Baden ist die einzige Kirche, die von der „Judenheit“ im Gegenüber zur „Christenheit“ spricht. Kirche und Israel leben beide aus der Verheißung. Es heißt hier „Israel“ und nicht „Volk Israel“ oder „jüdisches Volk“. Israel ist bleibend erwählt. Hier wird Erwählung im Sinn von Verheißung verstanden - m.E. ein Aspekt, der auch durch Luthers Verständnis von Promissio gedeckt wäre: Gottes Zusagen sind nur als „promissiones“ richtig zu verstehen. Die Perspektive der Schuld kommt klar zum Ausdruck. Die Erklärung enthält zudem einen Satz zur Verurteilung von Judenfeindschaft. Bewusst wird dabei nicht von Antisemitismus, sondern von Judenfeindschaft gesprochen. Bedeutsam scheint mir auch, dass die Aussagen in Abschnitt I dann in Abschnitt IV, wo es um die Gemeinsamen Dienste der Landeskirche geht, wieder aufgenommen und für das kirchliche Leben und Handeln konkretisiert werden.

9. Die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg** hat bei ihrer Tagung am 15./16. November 2001 folgende Ergänzung zu Art. 1 der Kirchenordnung beschlossen:⁹

„Die Kirche weiß von dem in der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus weitergeführten ungekündigten Bund Gottes mit seinem Volk Israel.“

⁸ Text in: Materialdienst 5/2001, 18; vgl. Hans-Joachim Barkenings, Zur christlichen Neupositionierung im Verhältnis und im Verhalten der Christen zu den Juden in Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen nach 1980, in: epd-Dokumentation 9/10/2005, 45-60, hier: 53.

⁹ Text in: Begegnungen. Zeitschrift für Kirche und Judentum 1/2002, 40; vgl. Barkenings, epd-Dokumentation 9/10/2005, 53.

Nach dieser Formulierung wird der ungekündigte Bund Gottes mit seinem Volk Israel „in der Selbstoffenbarung Gottes in Jesus Christus“ „weitergeführt“. Es bleibt unbestimmt, wie das vorzustellen ist. Inwiefern der Bund mit seinem Volk Israel in Jesus Christus „weitergeführt“ wird, ist sprachlich durch ntl. Belege m.E. nicht unbedingt gedeckt. Und was bedeutet es, dass die Kirche davon „weiß“? Welche Konsequenzen hat dieses Wissen?

10. Die **Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche** hat in Umsetzung der in ihrer Synodalerklärung vom 22. September 2001 genannten Absicht eine Ergänzung der Präambel der Verfassung durch Synodenbeschluss vom 9. Februar 2002 herbeigeführt:¹⁰

„Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bezeugt die Treue Gottes, der an dem Bund mit seinem Volk Israel festhält. Sie ist im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit dem Volk Israel verbunden.“ (geprüft 9.1.2010).

Neben der mehrfach betonten Gültigkeit des Bundes mit seinem Volk Israel aufgrund der Treue Gottes, wird hier auch - analog zur Formulierung der EKBB-SOL (Nr. 5) und der Pommerschen Kirche (Nr. 6) - die Dimension der Verbundenheit der Kirche mit dem Volk Israel in der Weisung Gottes sowie in der Vollendung der Gottesherrschaft zum Ausdruck gebracht.

Weisung Gottes bezieht sich wohl auf die Torah. Ob Christen mit Israel hier verbunden sind würden orth. Juden vermutlich differenziert sehen. Vollendung der Gottesherrschaft ist als eschatologische Perspektive, die für Juden und Christen gemeinsam gelten kann, m.E. sachgemäßer als „neuer Himmel und neue Erde“, wie es im Text der EKIR heißt. Und auch klingt „mit dem Volk Israel verbunden sein“ anders als wenn man behauptet, die Kirche warte „mit Israel“ auf die Endvollendung.

11. Die **Evangelisch-Lutherische Kirche in Braunschweig** hat ihre Theologische Kammer im Jahr 2001 damit beauftragt, zu beraten, wie das Verhältnis von Christen und Juden in der Kirchenverfassung verankert werden könne. Die Kammer legte im Juni 2003 ihr Gutachten vor. Darin votiert sie gegen eine Änderung der Präambel und für eine Aufnahme der folgenden Passage nach Art. 2 Abs. 2: „Im Bewusstsein der Schuld gegenüber dem jüdischen Volk bezeugt sie [die Landeskirche] die bleibende Erwählung Israels. Weil es derselbe Gott ist, der an Israel und endgültig durch Jesus Christus zum Heil der Menschen gehandelt hat,

¹⁰ Text in: www.nordelbien.de/kirdok.10/index.html; vgl. Barkenings, epd-Dokumentation 9/10/2005, 54.

weiß sie sich der besonderen Verbundenheit von Christen und Juden verpflichtet. Sie sucht die Versöhnung mit dem jüdischen Volk und tritt jeder Form der Judenfeindschaft entgegen.“¹¹

Bei der Synode vom 3. Juni 2005 wurde dieser Vorschlag nicht angenommen, sondern nunmehr doch der Text der Präambel erweitert und folgender Wortlaut beschlossen:

„Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche. Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie sich hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem auserwählten Volk Israel.“¹²

Der Vorschlag der Kammer ging ursprünglich weiter und war inhaltlich breiter angelegt, als der beschlossene Text, der dann in die Präambel kam.

Die ELLKB „weiß sich hineingenommen in die Verheißungsgeschichte“. Vom Volk Israel wird gesagt, es sei das auserwählte Volk. Dass diese Erwählung Gültigkeit hat, wird nicht eigens erwähnt. Man könnte das auch historisierend verstehen und hätte z.B. auch formulieren können „mit seinem bleibend erwählten Volk Israel“.

12. Die **Evangelische Kirche von Westfalen** hat am 3. November 2005 nicht im Grundartikel, sondern im danach folgenden Ersten Teil der Kirchenordnung, wo es um Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche geht, in Artikel 1 der Einleitenden Bestimmungen einen neuen Satz 2 eingefügt. Artikel 1 Satz 1 und 2 lauten nun:

„1 Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. 2 Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht.“¹³ (geprüft, 9.1.2010)

Der trinitarische Aufbau dieser Aussage fällt auf. Explizit heißt es, dass der dreieinige Gott Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält. In dem Juden Jesus ruft er Menschen zu sich. Der Hl. Geist macht Kirche und Israel zu Zeugen und Erben seine

¹¹ Barkenings, epd-Dokumentation 9/10/2005, 56.

¹² Text in: www.landeskirche-braunschweig.de/luth-bs/wcms/uploads/media/KVerf.pdf.

¹³ Text in: www.ekvw.de/fileadmin/sites/ekvw/Dokumente/te_u_do_alt/ki_ordn.pdf. bzw. <http://www.kirchenrecht-westfalen.de/showdocument/id/5732#100001>.

Verheißung. Beim 2. Art. wird Jesu Judesein betont. Kirche und Israel sind „gemeinsam“ Zeugen und Erben. Wie mag das auf Juden wirken? Wem gegenüber legen sie gemeinsam Zeugnis ab?

13. Die **Evangelische Kirche von Mitteldeutschland** wurde am 1. Januar 2009 durch Zusammenschluss der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gegründet. Die Kirchenverfassung wurde am 5. Juli 2008 durch beide Synoden der vormals selbständigen Kirchen angenommen. Im dritten Abschnitt der Präambel heißt es:¹⁴

„1 Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat ihren Grund im Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. 2 Sie bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der Welt und Haupt der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. 3 Durch Jesus Christus steht die Kirche in der Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel – bleibend gültig zum Heil für alle Menschen.“

Wir hören in dieser letzten und jüngsten Aussage noch einmal von der Verheißungsgeschichte Gottes. Das „bleibend gültig“ soll wohl auf Verheißungsgeschichte bezogen werden. Diese ist bleibend gültig für alle Menschen. Also eine Anknüpfung an die Segensverheißung an Abraham?

III. Fragen und Problemkreise für die Diskussion in der ELKB

Für die Diskussion in der ELKB ergeben sich aufgrund der vorliegenden Texte für mich folgende Fragen und Probleme:

1. Ist es angesichts der Bekenntnislage der ELKB sachlich notwendig, den Israel-Bezug in die Kirchenverfassung aufzunehmen? Dies scheint mir nach der Erklärung von 1998 unbedingt der Fall zu sein.

¹⁴ Text in:

<http://www.ekmd.de/attachment/aa234c91bdabf36adbf227d333e5305b/24e5e774af3811dd96b4abf2e3a0b831b831/Verfassung.pdf>

2. Soll die Ergänzung in die Präambel oder an anderer Stelle aufgenommen werden? Ich würde für die Positionierung in der Präambel votieren. Aber ähnlich wie die Badische Landeskirche es gemacht hat, würde ich an späterer Stelle darauf wieder zurückkommen und so die Aussage in der Präambel für das Leben der Kirche konkretisieren.

3. Soll die Ergänzung von „Israel“ oder dem „jüdischen Volk“ oder dem „Volk Israel“ oder den „Juden“ oder der „Judenheit“ sprechen? Ich würde hier nach biblischem Vorbild vom „Volk Israel“ sprechen.

4. Soll vom „Bund“ oder der „Verheißung“ bzw. der „Verheißungsgeschichte“ die Rede sein? In den Bund Gottes mit Israel wird die Kirche nach biblischem Zeugnis m.E. nicht aufgenommen. In den Bund Gottes aufgenommen zu sein, ist nichts Neues, denn der Noah-Bund gilt bereits für alle Menschen. Ich würde daher den Aspekt der Verheißungsgeschichte betonen.

5. Soll die „bleibende Erwählung“ Israels/des jüdischen Volkes/des Volkes Israel/der Juden bzw. die „Treue Gottes“ erwähnt werden? Es hat sich das Syntagma „bleib. Erwählung“ eingebürgert, deshalb würde ich in dieser Tradition bleiben.

6. Soll eine Aussage über die Schuld der Kirche enthalten sein? Sie muss m.E. in der Kirchenverfassung nicht enthalten sein, sondern gehört zu den Voraussetzungen, die zu dieser Ergänzung führten.

7. Soll ein eschatologischer Aspekt ausdrücklich benannt werden? Das Problem ist heikel. Wenn eine solche Aussage für Kirche und Israel passen soll, ohne das jüdische Volk zu vereinnahmen, besteht die Gefahr, dass sie sehr allgemein oder abstrakt bleibt. Allerdings könnte man argumentieren, dass Sach 14,9 (an jenem Tag wird der Herr einer sein und sein Name einzig), der Vers mit dem auch heute noch Synagogengottesdienste schließen, und 1Kor 15,28, wonach am Ende Gott alles in allem sein wird, in der Erwartung der Vollendung der Herrschaft Gottes koinzidieren.

8. Sollen künftige Aufgaben formuliert werden? Das würde ich an einer späteren Stelle in der Kirchenverfassung unbedingt verankern. Es wäre wichtig, dies nicht zu vernachlässigen.

Wenn es sich allerdings um gemeinsame Aussagen handelt, kann die Kirche nicht ohne die Juden gefragt zu haben, das Wort ergreifen.

9. Sollte eine Aussage enthalten sein, die eine ekklesiologische Dimension beinhaltet? Dafür würde ich unbedingt plädieren. Die Kirche versteht sich als Volk Gottes, aber sie steht nicht allein als Volk Gottes vor Gott. Sie ist kein Einzelkind. Das muss Auswirkungen auf die Ekklesiologie haben, die die christliche systematische Theologie, so weit ich es sehe, in ihren ekklesiologischen Konzeptionen erst noch realisieren und einholen muss. Das würde dann auch Judenmission obsolet machen.

Johannes Paul II. hat bei seinem Besuch in der Synagoge von Rom am 13. April 1986 formuliert: „Die jüdische Religion ist für uns nicht etwas ‚Äußerliches‘, sondern gehört in gewisser Weise zum ‚Inneren‘ unserer Religion. Zu ihr haben wir somit Beziehungen, wie zu keiner anderen Religion. Ihr seid unsere bevorzugten Brüder und, so könnte man gewissermaßen sagen, unsere älteren Brüder.“

Die Aussage wurde hoch gelobt. Aber sie enthält m.E. ein Problem: Was bedeutet diese zweimalige Formulierung: „in gewisser Weise“ bzw. „gewissermaßen“? Handelt es sich um eine Einschränkung? *Sind* die Juden unsere älteren Brüder / Geschwister oder sind sie es nur „gewissermaßen“?

Hat jemand von Ihnen schon einmal „gewissermaßen“ Geschwister gehabt?

Hier ist Klarheit nötig!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.